

16. Wirtschaft und Häfen

16.1 Aufzeichnung des Telefonverkehrs durch das HBH

Ende Juli 2006 wandte sich der behördliche Datenschutzbeauftragte vom Hansestadt Bremischen Hafenamt (HBH) an mich und teilte mit, dass beim HBH geplant sei, sämtliche Telefongespräche für spätere Sachverhaltsaufklärungen (Unzulänglichkeiten und evt. Rechtsstreitigkeiten) sowie Fallanalysen aufzuzeichnen.

Ich wies auf das Fernmeldegeheimnis hin, zweifelte die Erforderlichkeit der Aufzeichnung zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben des HBH an und wies auf weitere datenschutzrechtliche Anforderungen, u. a. der offenen Erhebung sowie der Unterrichtung der Betroffenen hin. Auch Anrufer oder Angerufene außerhalb des HBH wären von der Gesprächsaufzeichnung betroffen. Ich äußerte erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Aufzeichnung des Telefonverkehrs und wies darauf hin, dass eine Einwilligung der betroffenen Anrufer und Mitarbeiter fehle und auch eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage, anders als bei Notrufnummern der Polizei und Feuerwehr, nicht bestehe.

Da das HBH an dem Ziel der Aufzeichnung der Telefongespräche festhielt, ging ich in einem weiteren Schreiben näher auf die Anforderungen des Personaldatenschutzes ein, u. a. die Notwendigkeit einer freiwilligen und informierten Einwilligung der Betroffenen. Zugleich wies ich im Fall einer unzulässigen Aufzeichnung von Telefongesprächen auf die Strafbarkeit nach § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB hin.

In einem Gespräch mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten wurde ferner die Notwendigkeit einer Aufzeichnung im Einzelnen erörtert. Ich habe dabei erneut darauf hingewiesen, dass Zwecke der Qualitätssicherung keine lückenlose Aufzeichnung des Telefonverkehrs der Mitarbeiter rechtfertigen, da hierfür in der Einarbeitungsphase ein zeitlich begrenztes und stichprobenartiges Mithören bei Einwilligung der Gesprächsteilnehmer genügt. Ob das Hansestadt Bremische Hafenamt dennoch weiter an der geplanten Aufzeichnung festhält, bleibt abzuwarten.

16.2 Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz

Im Laufe des Jahres 2006 wandten sich mehrere Privatpiloten mit verschiedenen Fragen an mich und beklagten die durch § 7 Luftsicherheitsgesetz eingeführte Überprüfung ihrer Zuverlässigkeit. Neben grundsätzlichen Fragen zur Zulässigkeit der Überprüfung und dem rechtlichen Charakter einer Einwilligungserklärung wurde auch bemängelt, dass die Anschreiben mit der Aufforderung, einen Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung zu stellen, von der hierfür zuständigen Luftsicherheitsbehörde beim Senator für Wirtschaft und Häfen stammten, die jedoch, anders als die Landesluftfahrtbehörde Bremens, keine Kenntnis vom Innehaben der Fluglizenz haben dürfte.

Nach Gesprächen und Schriftverkehr teilte mir der Senator für Wirtschaft und Häfen schließlich mit, künftig in Gestalt der Landesluftfahrtbehörde die Privatpiloten auf die Rechtsfolgen einer fehlenden Zuverlässigkeitsüberprüfung hinzuweisen und gleichzeitig über die Möglichkeit der Antragstellung bei der Luftsicherheitsbehörde zu informieren.

16.3 Unzulässige Erhebung von Daten zur Anerkennung eines Meisterbriefs

Ein Bürger mit polnischer Staatsangehörigkeit beklagte sich bei mir über die von ihm von der Handwerkskammer Bremen verlangte Bekanntgabe seines Lebenslaufs. Um auch in Deutschland als selbstständiger Handwerksmeister tätig werden zu können, hatte der Petent bei der Handwerkskammer die Anerkennung seines in Polen erworbenen Meisterbriefs beantragt.

Der selbstständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe ist nach § 1 Abs. 1 Handwerksordnung (HandwO) nur den in der Handwerksrolle eingetragenen Personen und Personengesellschaften gestattet. Nach § 7 Abs. 1 a HandwO wird in die Handwerksrolle eingetragen, wer in dem von ihm zu betreibenden oder mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk die Meisterprüfung bestanden hat. Im Hinblick auf die Anerkennung im Ausland bestandener Meisterprüfungen gelten darüber hinaus weitere spezielle Vorschriften, nach denen von Antragstellern verschiedene Angaben und Nachweise verlangt werden können. Die Bekanntgabe des Lebenslaufs sehen diese Vorschriften aber nicht vor.

Auf meine Anfrage, weshalb von dem Petenten die Bekanntgabe des Lebenslaufs verlangt werde, erklärte mir dann auch die Handwerkskammer, dass die vorgesehene Erhebung für die Anerkennung des Meisterbriefs nicht erforderlich sei. Benötigt werde in diesem Punkt lediglich eine Aufstellung der beruflich relevanten Tätigkeiten. Hierauf konnte sich der Petent bei seinem Antrag dann auch beschränken. Gleichzeitig wurde das von der Handwerkskammer für die Durchführung derartiger Anerkennungsverfahren entwickelte Merkblatt geändert: Die Forderung „Lebenslauf“ wurde durch die Formulierung „Aufstellung der für die Anerkennung/Bewertung relevanten beruflichen Tätigkeiten“ ersetzt.